

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 16

Panketal, den 30. April 2019

Nummer 06

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 25.03.2019	1
2. Öffentliche Bekanntmachung Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde gemäß § 41 Europawahlordnung	3
3. Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde Erhebung und Speicherung	5
4. Bekanntmachung über die Durchführung der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 21 P „Rigistraße III“, OT Schwanebeck	5
5. Bekanntmachung über die zweite Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses der Wahlen zur Gemeindevertretung und zu den Ortsbeiräten	6
6. Bekanntmachung über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 27 P „Schönower Straße – ehemaliger Kohleplatz“, OT Zepernick	6
7. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Panketal	7

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer 54. öffentlichen Sitzung am 25.03.2019, fortgeführt am 26.03.2019, folgende Beschlüsse gefasst

Beschluss P V 68/2013/11

Bestätigung der Entwurfsplanung für die Kita in der Bernauer Straße 61/62

Die Gemeindevertretung beschließt die Entwurfsplanung vom 22.02./ 25.02.2019 als Grundlage für die Projektumsetzung des Neubaus einer Kindertagesstätte mit 100 Plätzen in der Bernauer Straße 61/62.

Die Gesamtkosten (Kostengruppen 200-700 nach DIN 276) betragen nach vorgelegter Kostenberechnung mit Stand vom 25.02.2019 im Zuge der Entwurfsplanung 4.4 Mio. Euro.

Die benötigten zusätzlichen Mittel in Höhe von 600.000 Euro werden in der Haushaltsplanung 2020 bereitgestellt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle erforderlichen Aufträge (Planung und Bau) auszulösen.

Beschluss P V 102/2018

Mitgliedschaft im Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“

Die Gemeindevertretung beschließt, die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ zu unterzeichnen und dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ e.V. beizutreten.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Deklaration und Beitrittserklärung zu unterzeichnen.

Beschluss P V 18/2019

Weitere Finanzierung des Buslinienverkehrs in Panketal ab 2019

Die Gemeindevertretung ermächtigt den Bürgermeister, die Finanzierungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Panketal und dem Landkreis Barnim zur Finanzierung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten zu unterzeichnen. Damit wird eine Fortführung des zusätzlichen Busangebotes für die Linien 867, 893 und 900 für die nächsten 7 Jahre über das Grundangebot hinaus gewährleistet.

Der außerplanmäßigen Ausgabe im Jahr 2019 beim Produktkonto 611010.531200 in Höhe von 35.273,61 Euro wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt aus Mehrerträgen im Budget 210 Finanzverwaltung.

Beschluss P V 82/2018/1

Entwurfsplanung für den Löschwasserbehälter im Gewerbegebiet Gehrenberge

1. Der Bürgermeister wird ermächtigt, auf Grundlage der beigefügten Entwurfsplanung alle erforderlichen Aufträge für die Planung und den Bau eines Löschwasserbehälters im Gewerbegebiet Gehrenberge auf dem gemeindeeigenen Flurstück 1320 zu erteilen.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, auf dem gemeindeeigenen Flurstück 1357 (Betriebshofgelände) eine Baulast einzutragen.

Beschluss P V 22/2019

Unentgeltliche Nutzung von Musikräumen in der Wilhelm-Conrad-Röntgen Gesamtschule durch Neue Musikschule GmbH ab Schuljahr 2019/2010

Der Neue Musikschule gGmbH wird die unentgeltliche Nutzung der Musikräume in der Wilhelm-Conrad-Röntgen Gesamtschule genehmigt.

Beschluss P V 09/2018/4

Neue Grundschule – Standortuntersuchung

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Standort Nr. 3 (Elbestraße), ist der Vorzugsstandort für die Errichtung einer weiteren kommunalen Grundschule.
2. Für das Vorhaben Neubau einer Grundschule in Panketal wird die europaweite Ausschreibung der kompletten Planungsleistungen durchgeführt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die erforderlichen Aufträge bis zur Leistungsphase 3 nach HOAI (Entwurfsplanung) auszulösen.
3. Das Schulkonzept, die Finanzierbarkeit und Förderfähigkeit werden im Rahmen einer gesonderten Mitteilungsvorlage dargelegt.

4. Falls der Standort an der Elbestraße nicht möglich ist, hat die Verwaltung
1. den Standort Krankenhausgelände
 2. den Standort an der Karower Straße / Kirschenallee und
 3. den Standort an der Straße der Jugend konzeptionell vorzubereiten.

Beschluss P A 20/2016/6

Aussetzung der Erhebung von Straßenbaubeiträgen

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG Brandenburg i.V.m. der Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Panketal wie folgt zu verfahren:

Maximale Fristausschöpfung mit vorheriger Information der Beitragspflichtigen.

Beschluss P V 73/2004/8

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Panketal (Erschließungsbeitragsatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Panketal“.

Beschluss P V 110/2018

Erschließung Vichowstraße/An den Dorfstellen – Freigabe der Vorplanung zur Durchführung einer Anliegerversammlung

Die Gemeindevertretung beschließt zur vorliegenden Vorplanung für den Bau der Ringstraßen: Virchowstraße und An den Dorfstellen die Durchführung einer Anliegerversammlung mit Vorstellung beider Varianten

Variante 1 – offene Entwässerung mit Bordeinfassung

- a.) mit Asphaltfahrbahn
- b.) Pflasterfahrbahn

Variante 2 – geschlossene Entwässerung mit Bordeinfassung

- a.) mit Asphaltfahrbahn
- b.) mit Pflasterfahrbahn (Vorzugsvariante).

Beschluss P V 91/2018

Erschließung Salzburger Straße – Freigabe einer Vorplanung zur Durchführung einer Anliegerversammlung

Die Gemeindevertretung beschließt zur vorliegenden Vorplanung für den Bau der Salzburger Straße die Durchführung einer Informationsveranstaltung mit Vorstellung aller drei Varianten:

Variante 1

– Wohnweg – Asphaltfahrbahn ohne Hochbordeinfassung, mit Muldenüberlaufsystem

Variante 2a

– Wohnweg – Asphaltfahrbahn mit Hochbordeinfassung, mit RW-Kanal und Straßenabläufen

Variante 2b

– Wohnweg – Pflasterfahrbahn mit Hochbordeinfassung, mit RW-Kanal und Straßenabläufen (Vorzugsvariante)

Beschluss P V 06/2018/1

Bestätigung der Vorplanung

Die Gemeindevertretung Panketal bestätigt die Vorplanung mit Stand vom Februar 2019 zur Umsetzung der Maßnahmen zur „Gestaltung des Erlebnisbereiches Dranseemündung“ mit der Unterlage 4, Blatt 1 aus der Vorplanung (Variante 1 des Spielplatzbereiches) – mit möglichst wenigen Eingriffen in die vorhandene Vegetation - als Grundlage für die Erarbeitung der Entwurfsplanung, welche der Gemein-

devertretung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Auf Basis der bestätigten Vorplanung wird die Verwaltung beauftragt die Antragsteller für die Unterschutzstellung dieses Gebietes als geschützter Landschaftsbestandteil und die anerkannten Naturschutzverbände einzubeziehen, um mögliche Konsenslösungen zu finden.

Beschluss P V 09/2019

Geprüfter Gesamtabschluss 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt gemäß § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Gesamtabschluss 2017 der Gemeinde Panketal.

Beschluss P V 10/2019

Entlastung des Bürgermeisters – Geprüfter Gesamtabschluss 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt, gemäß § 83 Abs. 6 BbgKVerf den Bürgermeister im Rahmen des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 zu entlasten.

Beschluss P V 31/2017/3

VEP 26 P „Schönower Straße / Am Amtshaus“, OT Zepernick, Beschluss Abwägung Offenlage und TÖB Beteiligung

1. In dem Bebauungsplanverfahren zum VEP 26P „Schönower Straße / Am Amtshaus“ macht sich die Gemeindevertretung den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu eigen und beschließt die Abwägung der im Rahmen der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen.

2. Das Abwägungsergebnis ist den Beteiligten mitzuteilen.

Beschluss P V 31/2017/4

VEP 26 P „Schönower Straße / Am Amtshaus“, OT Zepernick, Beschluss Abwägung, Offenlage und TÖB-Beteiligung

Die Gemeindevertretung stimmt dem Entwurf des Durchführungsvertrages zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 26 P „Schönower Straße / Am Amtshaus“, Stand 25.02.2019, zu.

Beschluss P V 49/2006/20

Beschluss über die Gesamtabwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden zum 1. und 2. Entwurf des FNP Panketal sowie des Landschaftsplanes gem. §§ 3 und 4 BauGB vorgebrachten Belange

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die in dem Bauleitplanverfahren Flächennutzungsplan Panketal (mit Landschaftsplan) zum 1. Entwurf, Planstand 10/2015 sowie zum 2. Entwurf, Planstand 09/2018 während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen 15.02. – 21.03.2016 sowie vom 22.10. – 30.11.2018 vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken hat die Gemeinde geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Abwägungstabelle zum 1. Entwurf des FNP Panketal/ Landschaftsplan vom 21.02.2019 sowie in der Abwägungstabelle zum 2. Entwurf des FNP Panketal/ Landschaftsplan vom 22.02.2019, enthalten.

2. Das Abwägungsergebnis ist den Beteiligten mitzuteilen.

Beschluss P A 02/2018/3

Birkenwäldchen – Waldspielplatz und B-Plan

Die Gemeindevertretung beschließt, den B-Plan Birkenwäldchen zu ändern. Neue Planungsziele für die gesamte

Fläche des B-Planes (mit Ausnahme der Kita-Gemeinbedarfsfläche) sind der Wegfall der Bauflächen und die Sicherung und Zweckbindung als Grünfläche und Waldspielplatz. Der Waldspielplatz soll sich im derzeitigen Baufeld 2 befinden (siehe Anlage 1/ Skizze) und eine max. Größe von 1500 m² umfassen. Der Bereich der Kita wird bauplanungsrechtlich als Kita-Standort festgesetzt.

Beschluss P A 16/2019 Gartenwasserzähler

Der Eigenbetrieb wird beauftragt, auf den Endabrechnungen zum Jahresverbrauch die Ablauffristen der Gartenwasserzähler zu vermerken. Auf diese Neuerung ist auf der nächsten Endabrechnung gesondert hinzuweisen.

In nicht öffentlicher Sitzung

Beschluss P V 18/2016/4

Bestellung eines Erbbaurechtes Gemarkung Schwanebeck, Flur 6, Flurstücke 218, 219 u.a. – Ergänzung

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde gemäß § 41 Europawahlordnung (EuWO) sowie § 42 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

1. Am **26.05.2019** finden im Wahlgebiet der Gemeinde Panketal die verbundenen Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Kreistag des Landkreises Barnim, zur Gemeindevertretung Panketal und zu den Ortsbeiräten Zepernick und Schwanebeck statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Panketal ist in 17 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirksnummer	Bezeichnung des Wahlbezirks/-lokals
1	Feuerwehrgerätehaus Zepernick, Neckarstraße 22, nicht barrierefrei
2	Evangelisches Kita Annengarten, Neckarstraße 21, barrierefrei
3	Kita "Am Birkenwäldchen 1" Wernigeroder Straße 24-26, barrierefrei
4	Kita "Am Birkenwäldchen 2" Wernigeroder Straße 24-26, barrierefrei
5	Sportplatz Zepernick, Straße der Jugend 35, barrierefrei
6	Hortgebäude Heinestraße, Heinestraße 1, barrierefrei
7	COMPULAN GmbH, Bucher Straße 65, barrierefrei
8	Kinderhaus „Kunterbunt“, Max-Lenk-Straße 10-11, nicht barrierefrei
9	Seniorenpflegeheim „Eichenhof“, Schönarlinder Straße 11, barrierefrei
10	Rathaus Panketal 1, Schönower Straße 105, barrierefrei
11	Rathaus Panketal 2, Schönower Straße 105, barrierefrei

12	Gymnasium Panketal, Spreestraße 2, barrierefrei
13	Kita „da Vinci“ 1, Humboldtstraße 36, barrierefrei
14	Kita „da Vinci“ 2, Humboldtstraße 36, barrierefrei
15	Evangelisches Gemeindehaus Schwanebeck, Dorfstr 8, barrierefrei
16	Ortsteilzentrum Schwanebeck, Haus am Genfer Platz 2, barrierefrei
17	Katholisches Gemeindezentrum Gehrenberge, Kolpingstraße 16, barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **23.04.2019** bis **05.05.2019** gestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
- Finden gleichzeitig mit der Europawahl Wahlen zum Kreistag, der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte statt, hat die wahlberechtigte Person für die Europawahl eine Stimme, für die Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirates drei Stimmen.
- Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
- Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Der Stimmzettel für die Europawahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Stimmzettel für die Wahl der Vertretung und Ortsbeiräte enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

- Bei der Europawahl gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Bei der Wahl des Kreistags, der Gemeindevertretung muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Er kann

- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben
- seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb eines Wahlvorschlages gebunden zu sein – jedoch nicht mehr als drei Stimmen, sonst ist der Stimmzettel ungültig
- seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben – jedoch nicht mehr als drei Stimmen, sonst ist der Stimmzettel ungültig.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

8. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme oder Stimmen nur in dem auf der Wahlbenachrichtigung angegebenen Wahllokal abgeben.
9. Für die Europawahl werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die Europawahl besitzt, kann an der Wahl im Kreis -in der der Wahlschein ausgestellt ist- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Barnim oder durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die Wahl zum Kreistag besitzt, kann an dieser Wahl durch Stimmenabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises 7 oder durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die Wahl zur Gemeindevertretung und zu den Ortsbeiräten besitzt, kann an dieser Wahl durch Stimmenabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Ortsteiles oder durch Briefwahl teilnehmen.

10. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und die Merkblätter für die Briefwahl beschaffen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für die Kreistagswahlen und für die Gemeindewahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die Briefwahl wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den dazugehörigen amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bei den verbundenen Gemeindewahlen zur Gemeindevertretung und den Ortsbeiräten benutzt die wahlberechtigte Person für beide Wahlen jeweils nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag. Für die Europa- und Kreistagswahl sowie für die Wahl zur Gemeindevertretung und den Ortsbeiräten

sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe werden durch die Deutsche Post am Wahlsonntag nicht zugestellt.

Die Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zur Europawahl und zur Wahl des Kreistages Barnim treten am 26. Mai 2019 ab 15.00 Uhr in der Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde zusammen.

Die Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zur Wahl der Gemeindevertretung Panketal und zu den Ortsbeiräten Zepernick und Schwanebeck treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105 in 16341 Panketal zusammen.

Die Wahlhandlung, sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft, der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Panketal, den 08.04.2019

M. Wonke
Bürgermeister als Wahlbehörde

Siegel-

Hinweis

Ein Abdruck der Stimmzettel an dieser Stelle ist aufgrund der Größe nicht möglich. Die Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Kreistag des Landkreises Barnim, zur Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal, zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Zepernick und Schwanebeck liegen vom

06.05.2019 bis 24.05.2019

Während den Dienstzeiten

Montag: von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
 Dienstag: von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
 und 14.00 bis 18.30 Uhr sowie
 Donnerstag: von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
 und 14.00 bis 17.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Panketal, Wahlbehörde, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, zu jedermanns Einsicht aus.

Des Weiteren finden Sie die genannten Stimmzettel sowie die Wahlbekanntmachung im Internet unter www.panketal.de unter der Rubrik „Rathaus“ und „Wahlen“.

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde

Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten von wahlberechtigten Personen für die Tätigkeit in Wahlvorständen bei den Wahlen am 26. Mai 2019

Gemäß § 92 Absatz 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) ist die Wahlbehörde befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
4. Tag der Geburt sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde (Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal) zu erklären.

Panketal, den 03. April 2019

M. Wonke
Bürgermeister

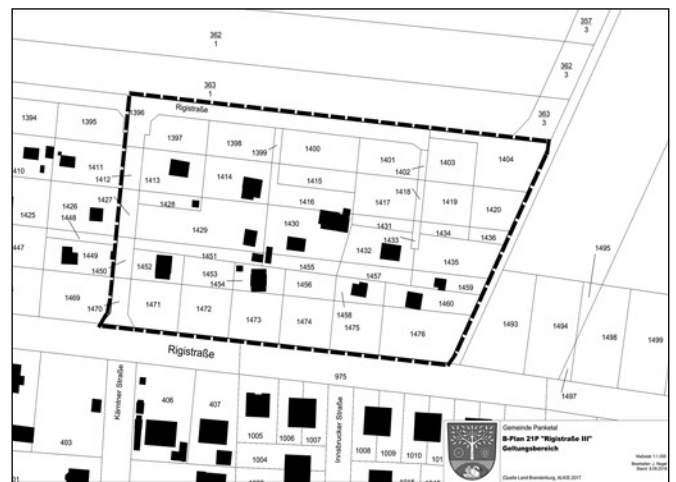
-Siegel-

Bekanntmachung über die Durchführung der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 21 P „Rigistraße III“, OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung hat am 17.09.2018 in öffentlicher Sitzung die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 21 P „Rigistraße III“ beschlossen.

Es ist geplant, die genannten Flächen für eine bauliche Nutzung als Allgemeines Wohngebiet entsprechend § 4 Baunutzungsverordnung planungsrechtlich zu sichern und die geordnete Erschließung der rückwärtigen Grundstücke zu gewährleisten.

Der beigefügte Planausschnitt ist maßgebend für die Lage des Bebauungsplangebietes.



Der Vorentwurf des Bebauungsplanes (Stand 04/2019) mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

13.05.2019 bis einschließlich 14.06.2019

öffentlich aus und kann während der folgenden Zeiten bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105 in 16341 Panketal, Raum 104/015 während folgender Zeiten:

Montag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
 Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
 Mittwoch von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 Freitag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der genannten Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, Orts- und Regionalplanung, Raum 104, in 16341 Panketal, abgeben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Daten-

schutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zu den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen, die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt werden gehören:

- Artenschutzgutachten zum B-Plan 21P „Rigstraße III“, DUBROW GmbH Naturschutzmanagement Bestensee, 18.4.2019
- Bodengutachten mit folgenden Bearbeitungsständen:
 - o BOLAP Analytik Ingenieurgesellschaft mbH, „Prüfbericht Nr. 18-22 954“ vom 2.10.2018
 - o BOLAP Analytik Ingenieurgesellschaft mbH, „Prüfbericht Nr. 18-22 954/1“ vom 5.11.2018
 - o BOLAP Analytik Ingenieurgesellschaft mbH, „Prüfbericht Nr. 19-22 954/2“ vom 16.01.2019.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden, oben genannten Unterlagen werden während des Auslegungszeitraumes zusätzlich auch auf der Homepage der Gemeinde Panketal – www.panketal.de – veröffentlicht.

03. April 2019

M. Wonke
Bürgermeister

Bekanntmachung über die zweite Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses der Wahlen zur Gemeindevertretung und zu den Ortsbeiräten

Gemäß §§ 48 und 84 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgWahlG) i. V. m. § 73 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) stellt der Wahlausschuss der Gemeinde Panketal das Wahlergebnis der Kommunalwahl fest. Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am

29. Mai 2019 um 16.00 Uhr

im Ratssaal der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, statt. Der Zugang ist barrierefrei.

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Berichterstattung der Wahlleiterin über das Ergebnis der Wahlen zur Gemeindevertretung und zu den Ortsbeiräten (§ 48 Abs.1 BbgWahlG, § 84 Abs. 1 BbgKWahlG);
3. Feststellung des Ergebnisses der Wahlen zur Gemeindevertretung und zu den Ortsbeiräten (§ 48 Abs.1 BbgWahlG, § 84 Abs. 1 BbgKWahlG);
4. Beschluss über die Übertragung von Aufgaben des Wahlausschusses auf die Wahlleiterin gemäß §§ 59 Abs. 3 S. 2, 60 Abs. 6 S. 2 BbgKWahlG

Die Sitzung ist öffentlich. Jede Person hat Zutritt zur Sitzung.

Panketal, den 09. April 2019

Loboda
stellv. Wahlleiter

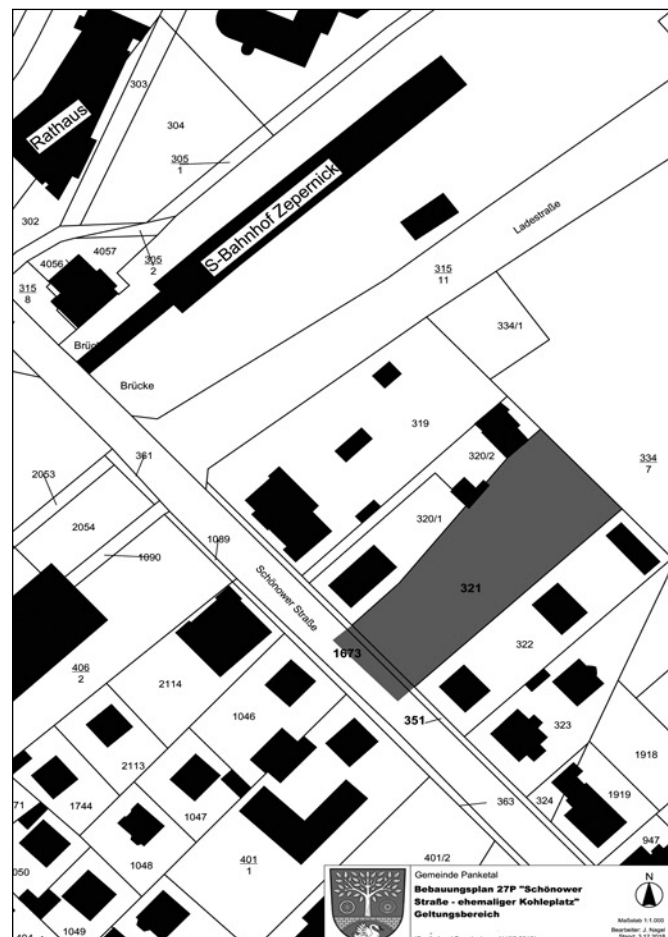
Bekanntmachung über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 27 P „Schönower Straße – ehemaliger Kohleplatz“, OT Zepernick

Die Gemeindevertretung Panketal hat in öffentlicher Sitzung am 28.01.2019 die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens Nr. 27 P „Schönower Straße – ehemaliger Kohleplatz“, Ortsteil Zepernick entsprechend § 2 BauGB für die Flurstücke 321, 351 (teilweise) und 1673(teilweise), Flur 3, OT Zepernick beschlossen.

Planungsziel ist die bauliche Nutzung der benannten Fläche als Mischgebiet mit zwei viergeschossigen Baukörpern zur Wohn- und Gewerbenutzung.

Der B-Plan Nr. 27 P wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (B-Plan der Innenentwicklung), durchgeführt. Entsprechend § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) abgesehen wird.

Der beigefügte Planausschnitt ist maßgebend für die Lage des Bebauungsplangebietes.



Der Vorentwurf des Bebauungsplanes (Stand 04/2019) mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

13.05.2019 bis einschließlich 14.06.2019

öffentlich aus und kann während der folgenden Zeiten bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105 in 16341 Panketal, Raum 104/015 während folgender Zeiten:

Montag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Mittwoch	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der genannten Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, Orts- und Regionalplanung, Raum 104, in 16341 Panketal, abgeben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zu den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen, die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt werden gehören:

- Das Geotechnische Gutachten; Neubau von zwei Wohn- und Geschäftshäusern – mit Tiefgarage; BRB Prüflabor Bernau; 12.11.2019
- Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag; B-Plan 27P Schönower Straße – ehemaliger Kohleplatz; Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung Nuthe-Urstromtal; Februar 2019
- Die Schallimmissionsprognose Verkehrslärm zum Neubau von 2 Gebäuden mit Wohn- und Gewerbenutzung; cdf Schallschutz Dresden; April 2019

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden, oben genannten Unterlagen werden während des Auslegungszeitraumes zusätzlich auch auf der Homepage der Gemeinde Panketal – www.panketal.de – veröffentlicht.

03. April 2019

M. Wonke
Bürgermeister

S A T Z U N G

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Panketal (Erschließungsbeitragsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), erlässt die Gemeinde Panketal folgende Satzung:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeinde Panketal erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 – 135) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig im Sinne des § 129 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist der Erschließungsaufwand
1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege
 - a.) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 16 m Breite
 - b.) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8 m Breite
 2. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 8 m Breite
 3. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 Baugesetzbuch) bis zu 21 m Breite
 4. für Parkflächen
 - a.) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 – 3 sind, bis zu einer Breite von 6 m
 - b.) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 – 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen (§§ 5 und 6 Abs. 3 finden Anwendung)
 5. für Grünanlagen
 - a.) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 – 3 sind, bis zu einer Breite von 6 m
 - b.) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 – 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen (§§ 5 und 6 Abs. 3 finden Anwendung)
 6. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m.
 7. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bun-

des-Immissionsschutzgesetzes (z.B. Lärmschutzanlagen), auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind (§127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

8. in Wochenendhaus- und Kleingartengebieten bis zu 6 m Breite
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. 1 – 3 gehören insbesondere Kosten für
- den Erwerb der Grundflächen
 - die Freilegung der Grundflächen
 - die erstmalige Herstellung des Straßen- oder Wegekörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen
 - die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine
 - die Radwege
 - die Gehwege
 - die kombinierten Geh- und Radwege
 - die Seiten-, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - Mischflächen (§ 9 Satz 3)
 - die Beleuchtungseinrichtungen
 - die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen
 - die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern, auch soweit sie außerhalb der in Abs. 1 genannten Breiten liegen
 - den Anschluss an andere Erschließungsanlagen
 - die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen
 - die Herstellung der Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 - die Fremdfinanzierung
 - die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft
 - die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung, im Fall einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch den Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Umlegungsverfahren).
- (4) Für Parkflächen und Grünanlagen gelten Abs. 2 und 3 sinngemäß.
- (5) Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (6) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße für den im Bereich der Wendeanlage um 50 vom Hundert, mindestens aber um 10 m. Das Gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Zuschüsse

Dritter sind jeweils anteilig entsprechend den in § 4 Abs. 1 bis 5 geregelten Prozentsätzen zur Deckung des Anteils der Beitragspflichtigen und der Gemeinde Panketal zu verwenden, soweit nicht höherrangiges Recht oder die konkrete Zweckbestimmung des Zuschusses etwas anderes vorgeben.

- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend vom Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4

Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Erschließungsaufwand wird wie folgt festgesetzt:

- (1) für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für alle Kosten gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben a) bis r):

Straßenart	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen	
a) Fahrbahn	60 vom Hundert
b) Gehwege	60 vom Hundert
c) Parkstreifen	60 vom Hundert
d) Grünanlagen	60 vom Hundert
e) Beleuchtung	60 vom Hundert
f) Oberflächenentwässerung	60 vom Hundert
g) Mischflächen	60 vom Hundert
2. Haupteerschließungsstraße	
a) Fahrbahn	40 vom Hundert
b) Radwege inkl. Sicherheitsstreifen	40 vom Hundert
c) Gehwege	50 vom Hundert
d) Parkstreifen	40 vom Hundert
e) Grünanlagen	40 vom Hundert
f) Beleuchtung	50 vom Hundert
g) Oberflächenentwässerung	40 vom Hundert
h) kombinierte Geh- und Radwege	45 vom Hundert
i) Mischflächen	45 vom Hundert

- (2) für die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege), soweit sie nicht Bestandteil der in Abs. 1 Buchstaben a) bis c) genannten Verkehrsanlagen sind, 60 v. H.

- (3) für Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete, soweit sie nicht Bestandteil der in Abs. 1 Buchstaben a) bis c) genannten Verkehrsanlagen sind. Sammelstraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die selbst nicht zum Anbau bestimmt, aber zur Erschließung der Baugebiete notwendig sind, 40 v. H.

- (4) für Parkflächen und Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie nicht Bestandteil der in Abs. 1 Buchstaben a) bis c) genannten Verkehrsanlagen sind und nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, 40 v. H.

(5) für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Immissionsschutzanlagen), auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlage sind,

60 v. H.

(6) Für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege gelten als:

1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;
2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dienen; soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind;
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder werden die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen gemeinsam abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. von der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet. Als berücksichtigungspflichtige Grundstücke gelten Hinterliegergrundstücke, bei denen keine Eigentümeridentität zwischen Anlieger- und Hinterliegergrundstück besteht, nur dann, wenn sie im Zeitpunkt der sachlichen Beitragspflicht über einen hinreichend gesicherten Zugang nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung zu der Erschließungsanlage über das Anliegergrundstück verfügen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) im Verhältnis der Grundstücksflächen verteilt, die sich aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit den nach § 7 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks (bürgerlich-rechtlicher Sinn).
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Flächen im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft.
 - c) Überschreitet die tatsächliche Nutzung den Abstand nach Absatz 4 Buchstabe b oder ist die Nutzung über diesen Abstand hinaus zulässig, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen oder zulässigen Nutzung.

5. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nummern 2 und 3 BauGB nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. als Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) so genutzt werden, gilt als Grundstücksfläche die gesamte Fläche des Buchgrundstückes.

§ 7

Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei den erschlossenen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in den Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse. Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,40 m haben. Aufenthaltsräume im Dachraum müssen diese lichte Raumhöhe über mindestens die Hälfte ihrer Grundfläche haben; Raumteile mit einer lichten Höhe unter 1,50 m bleiben dabei außer Betracht. Bei nachträglichem Ausbau von Dachräumen genügt eine lichte Höhe von 2,30 m. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,50 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Absatz 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2),
 - a.) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b.) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Trauffhöhe), wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c.) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d.) auf denen nur Garagen, Stellplätze, Parkhäuser oder Tiefgaragenanlagen errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e.) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss
 - f.) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss
 - g.) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) bis c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstaben d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich ist,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse, die die nähere Umgebung prägt.
4. Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um
 - a) 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3; § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung in-

nerhalb eines Bebauungsplangebietes zu mehr als einem Drittel gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird. Ob ein Grundstück in dieser Weise genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der tatsächlichen Geschossflächen zueinander stehen; hat die gewerbliche oder gewerbeähnliche Nutzung dieses Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u.a.), ist anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen;

- b) 1,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbe- (§ 8 BauNVO), Industrie- (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

Bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes für selbständige Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) findet eine Erhöhung nach Satz 1 nicht statt. Im Fall von Satz 1 Buchstabe b) ist der Nutzungsfaktor stattdessen um 50 vom Hundert zu ermäßigen.

§ 8

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Grundstücke, die durch mehrere, nicht zur gemeinsamen Aufwandsermittlung nach § 130 Absatz 2 Satz 3 BauGB (Erschließungseinheit) zusammengefasste beitragsfähige Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Absatz 2 Nummer 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder dieser Anlagen beitragspflichtig.
- (2) Für mehrfach erschlossene Grundstücke wird die zu berücksichtigende Grundstücksfläche zu Lasten der übrigen Beitragspflichtigen im Abrechnungsgebiet bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln in Ansatz gebracht.
- (3) Dies gilt nicht
 - a) für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die unter § 7 Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe a) fallen in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten,
 - b) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen,
 - c) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen um mehr als 50 vom Hundert erhöht,
 - d) für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135 °,
- (4) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Absatz 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Absatz 1 Satz 2 BauGB).

§ 9

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung

3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahn
4. die Radwege, zusammen oder einzeln
5. die Gehwege, zusammen oder einzeln
6. die Parkflächen
7. die Grünanlagen
8. die kombinierten Geh- und Radwege
9. die Beleuchtungsanlagen
10. die Entwässerungsanlagen
11. die Immissionsschutzanlagen
12. die Mischflächen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde im Einzelfall. Mischflächen im Sinne von Ziffer 12 sind solche Flächen, bei denen innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Ziffer 3 bis 8 genannten Teileinrichtungen miteinander kombiniert sind und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet wird.

§ 10

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) die flächenmäßigen Bestandteile gemäß dem Bauprogramm und entsprechend Absatz 2 fertiggestellt sind,
 - b) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - c) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. Selbständige Grünanlagen sind dann endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt wenn,
 - a) Fahrbahn, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege mit tragfähigen Unterbau und Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbständige oder selbständige Parkflächen mit tragfähigem Unterbau und Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Rasengittersteinen oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Endgültig hergestellt sind
 - a) Entwässerungseinrichtungen, wenn die Straßenrinnen, die Straßenabläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen
 - b) Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Erschließungsanlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern

betriebsfertig angelegt sind.

- (4) Selbständige Grünanlagen (§ 127 Absatz 2 Nr. 4 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 11

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgebieten (§ 127 Absatz 2 Nummer 5 BauGB) werden Umfang,

Merkmale der endgültigen Herstellung und die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 12

Entstehen der sachlichen Beitragspflichten

- (1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts. Im Falle der Erschließungseinheit mit der endgültigen Herstellung aller die Einheit bildenden Erschließungsanlagen.
- (2) In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbeitrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Im Fall des § 128 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BauGB entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 13

Vorausleistungen

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Panketal Vorausleistungen in Höhe von 50 % des voraussichtlichen Beitrages erheben.
- (2) Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die Erschließungsanlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.

§ 14

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbau-recht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteiles beitragspflichtig.

§ 15

Beitragsbescheid und Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 16**Ablösung des Erschließungsbeitrages**

- (1) In Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Erschließungsbeitrages durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Dabei ist der entstehende Erschließungsaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls noch nicht vorhanden, anhand der Kosten vergleichbarer Anlagen zu veranschlagen und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht abgegolten.

§ 17**Inkrafttreten**

Die Erschließungsbeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Panketal, den 08.04.2019

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Panketal (Erschließungsbeitragssatzung) vom 25.03.2019/26.03.2019 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 30.04.2019 (Nr. 06) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 08.04.2019

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister